

# Erweiterungscurriculum Geographie: Umweltsysteme im Wandel

## Englische Übersetzung: Geography: Environmental Systems in Transition

Stand: August 2024

Mitteilungsblatt UG 2002 vom 30.06.2016, 44. Stück, Nummer 306

1. (geringfügige) Änderung Mitteilungsblatt UG 2002 vom 25.06.2024, 34. Stück, Nummer 270

Rechtsverbindlich sind allein die im Mitteilungsblatt der Universität Wien kundgemachten Texte.

### § 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums Geographie: Umweltsysteme im Wandel an der Universität Wien ist es, Studierenden, die nicht Geographie studieren, Wissen, Kompetenzen und Analysefertigkeiten zu vermitteln, die sie befähigen, die naturbedingte Prägung der Erdoberfläche und deren Nutzung durch den Menschen selbständig und kritisch einschätzen zu können.

Absolventinnen und Absolventen des Erweiterungscurriculums Geographie: Umweltsysteme im Wandel sind in der Lage, sich im inhaltlichen und thematischen Kanon der physischen Geographie zu orientieren und fachdisziplinäre Differenzierungen zu berücksichtigen. Sie kennen grundlegende Konzepte, Fragestellungen, Begriffe und Erklärungsansätze in den Teildisziplinen der Physischen Geographie.

### § 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum Geographie: Umweltsysteme im Wandel beträgt 15 ECTS-Punkte.

### § 3 Registrierungsvoraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum Geographie: Umweltsysteme im Wandel kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht Studien der Geographie betreiben, gewählt werden.

### § 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

| BA GG 11.2                    | Umweltsysteme im Wandel (Physische Geographie) (Pflichtmodul)   | 15 ECTS |
|-------------------------------|---|---------|
| <b>Teilnahmevoraussetzung</b> | keine   |         |
| <b>Modulziele</b>             | Absolventinnen und Absolventen des Erweiterungscurriculums Umweltsysteme im Wandel (Physische Geographie) sind in der Lage, sich im inhaltlichen und thematischen Kanon der physischen Geographie zu orientieren und fachdisziplinäre Differenzierungen zu berücksichtigen. Sie kennen grundlegende Konzepte, Fragestellungen, Begriffe und Erklärungsansätze in den Teildisziplinen der Physischen Geographie. |         |
| <b>Modulstruktur</b>          | VO Grundlagen der Physischen Geographie, 6 ECTS, 3 SSt. (npi)<br><br><u>Die Studierenden wählen nach Maßgabe des Angebotes drei aus den folgenden vier Lehrveranstaltungen:</u><br>VO Grundzüge der Biogeographie, 3 ECTS, 2 SSt. (npi)<br>VO Grundzüge der Klimageographie und Hydrogeographie, 3 ECTS, 2 SSt. (npi)   |         |

|                          |   |
|--------------------------|---|
|                          | VO Grundzüge der Geomorphologie, 3 ECTS, 2 SSt. (npi)<br>VO Grundzüge der Bodengeographie und Geoökologie, 3 ECTS, 2 SSt. (npi) |
| <b>Leistungsnachweis</b> | Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (15 ECTS).                                    |

## § 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

Vorlesungen (VO), npi: Sie vermitteln im Überblick Theorien, Methodologien, Lehrmeinungen bzw. den rezenten Forschungsstand des Faches bzw. seiner Teilgebiete. Vorlesungen haben nicht prüfungsimmanenten Charakter und unterliegen keiner Teilnahmebeschränkung. Die Leistungsbeurteilung erfolgt durch eine schriftliche oder mündliche Abschlussprüfung.

## § 6 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

- (1) Es sind keine Teilnahmebeschränkungen vorgesehen.
- (2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

## § 7 Prüfungsordnung

- (1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen  
Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.
- (2) Prüfungsstoff  
Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.
- (3) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

## § 8 Inkrafttreten

- (1) Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2016 in Kraft.
- (2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25. Juni 2024, Nr. 270, Stück 34, treten mit 1. Oktober 2024 in Kraft.

## Anhang

Englische Übersetzung des Modultitels: Change in Environmental Systems (Physical Geography) (compulsory module)